



Amtlicher Schulanzeiger

Regierungsbezirk Unterfranken



Foto: Schlör

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

12

Würzburg, 30. November 2009
133. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

Stellenausschreibungen

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen..... 290

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken 292

Meldung besonderer Vorkommnisse 292

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht 293

Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20.08.2009 293

Motivationskampagne „Deutsch lernen – Deutschland kennen lernen“ 297

Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM)..... 298

Änderung der Bekanntmachung über Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase 300

Hinweise auf Bekanntmachungen

Richtlinien für die Genehmigung von Telemedienangeboten von ZDF und Deutschlandradio 300

Nichtamtlicher Teil

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.
Fortbildung..... 301

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.
Fortbildung..... 301

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP)..... 301

Förderverein für das Museum Malerwinkelhaus Marktbreit..... 302

Sonderausstellung des Mainfränkischen Museums Würzburg
„K“ein Kinderspiel – Würzburger Schaufensterdekorationen und Spielzeug der 60er Jahre 302

Neues Handeln GmbH
Deutscher Präventionspreis 2010 302

MEDIENHINWEISE..... 303

INTERNETADRESSEN FÜR LEHRER, SCHÜLER, ELTERN 307

Stellenausschreibungen

Volksschule

Im unterfränkischen Schuldienst werden vorbehaltlich evtl. zu treffender schulorganisatorischer Maßnahmen oder der Besetzung von Stellen mit überzähligen Funktionsträgern folgende Funktionsstellen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Dr. Karlheinz-Spielmann- VS (G+H) Valentin-Arnold-Straße 6 97346 Iphofen Tel.: 09323/5041 Fax: 09323/80999 E-Mail: vs-iphofen@t- online.de	Schülerzahl: 410 Klassenzahl: 20	KT	A14	Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungspro- gramm

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Dr. Karlheinz-Spielmann- VS (G+H) Valentin-Arnold-Straße 6 97346 Iphofen Tel.: 09323/5041 Fax: 09323/80999 E-Mail: vs-iphofen@t- online.de	Schülerzahl: 410 Klassenzahl: 20	KT	A13	Fundierte EDV-Kenntnisse und Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungspro- gramm

Zusatz der Regierung:

Auf die mit Wirkung vom 1. Juni 2009 neu in Kraft getretenen Beförderungsrichtlinien (KWMBI Teil II Nr. 11/2009 S. 216) wird hingewiesen.

Für die Übertragung der Funktion als Schulleiter/in und Schulleiterstellvertreter/in ist neben der entsprechenden Verwendungseignung mindestens folgende Bewertungsstufe in der letzten Beurteilung Voraussetzung:

- Konrektor oder 2. Konrektor der BesGr. A 12 Z für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „EN“
- Konrektor der BesGr. A 13 für Lehrer der BesGr. A 12 mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 13 + AZ für Lehrer der BesGr. A 12 in den letzten beiden periodischen Beurteilungen mindestens „UB“, für Lehrer der BesGr. A 12 + AZ in der letzten periodischen Beurteilung mindestens „UB“
- Rektor der BesGr. A 14 mindestens „UB“ in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ oder einer entsprechenden Funktion

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Bei den Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen liegt der Frauenanteil im Regierungsbezirk bei 72 %. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibungen der Stellen in der Schulleitung (Rektor/in, Konrektor/in, Zweite/r Konrektor/in) stehen unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche Schülerzahl nachhaltig gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen nach Art. 6 Abs. 2 HG 2009/2010 vor Ablauf einer 3-monatigen Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die 3-monatige Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war. Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkonto befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i. S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Ter m i n e :

Vorlage der Gesuche beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	16.12.2009
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	18.12.2009
bei der Regierung:	23.12.2009

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken

Bek. v. 06.11.2009 Nr. 40.2–0302.01–4/09

Auch für das Schuljahr 2009/2010 sollen die Schulen durch Beteiligung bei den Personalzuweisungen die Möglichkeit zur Gestaltung eines Schulprofils erhalten.

Dabei gilt folgendes Verfahren:

1. Schulamt und Schulleitung prüfen, an welcher Schule zum Schuljahr 2010/11 ein **gesicherter** Lehrerberauf besteht. Dabei ist die Personalsituation des Schulamtes zu berücksichtigen.
2. Die Schulleitung erarbeitet eine Beschreibung der zu besetzenden Stelle (Formblatt: "Erfassung der freien Schulstellen an öffentlichen Schulen") und legt den Entwurf über das Staatliche Schulamt der Regierung zur Ausschreibung im Schulanzeiger vor. Die Ausschreibung soll die fachlichen Anforderungen (vor allem gewünschte Qualifikationen, vorgesehene Aufgaben, Einsatzbereiche, Angaben zum Stundenumfang) deutlich beschreiben ohne so umfassend zu sein, dass sie Bewerbungen ausschließt.
3. Die Stellen werden im Schulanzeiger Nr. 3/2010 ausgeschrieben.
4. Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbung auf dem Formblatt "Bewerbung um die im Amtlichen Schulanzeiger ausgeschriebenen L/FL/FöL-Stellen" mit allen erforderlichen Angaben an das eigene Schulamt. Dieses leitet die Bewerbung mit einer Stellungnahme, die die Angaben der Lehrkraft bestätigt und gegebenenfalls ergänzt, an das Schulamt der angestrebten Schule weiter. Insbesondere bei Fachlehrern m/t sind die dienstlichen Belange der abgebenden Schule zu würdigen.
5. Das Schulamt übergibt alle eingegangenen Bewerbungen der Schulleitung. Diese erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Wesentliches Kriterium einer Reihung ist die bestmögliche Abdeckung des in der Stellenausschreibung definierten Anforderungsprofils. Der Schulleitung wird empfohlen, mit den Bewerbern Kontakt aufzunehmen und sich im Gespräch ein abschließendes Bild zu machen. Bei gegebener Eignung haben Lehrkräfte, die ihre Bewerbung mit Familienzusammenführung begründen, Vorrang.

6. Die Schulleitung legt dem Staatlichen Schulamt einen gereihten und entsprechend begründeten Besetzungsvorschlag in Tabellenform vor. Das aufnehmende Schulamt legt diesen nach Rücksprache mit dem abgebenden Schulamt zusammen mit dem Bewerbungsschreiben der ausgewählten Lehrkraft der Regierung zum Vollzug vor. Liegen erhebliche Bedenken gegen den Vorschlag vor, ist mit der Schulleitung Rücksprache zu nehmen.

Termine:

Vorlage der Ausschreibungen am eigenen Schulamt:	22.01.2010
Vorlage der Ausschreibungsunterlagen an der Regierung:	04.02.2010
Abgabe der Bewerbung am eigenen Schulamt:	19.03.2010
Weiterleitung an das Zielschulamt:	25.03.2010
Weiterleitung an die betreffende Schulleitung:	12.04.2010
Vorschlag der Schulleitung an das Schulamt:	07.05.2010
Meldung an die Regierung (siehe Punkt 6):	14.05.2010
Zusagen/Absagen an Bewerber durch Schulleitung:	11.06.2010

Formblätter sind im Internet unter der Adresse www.regierung.unterfranken.bayern.de > Schulen > Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen in Unterfranken oder bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich.

Eirich
Abteilungsleiter

Meldung besonderer Vorkommnisse

Aus gegebenem Anlass werden die Schulen gebeten, Lehrkräfte und Personal in ihrem Zuständigkeitsbereich auf die Pflicht zur Meldung besonderer Vorkommnisse (§ 35 LDO) gesondert hingewiesen.

Die Schulabteilung der Regierung ist von den Staatlichen Schulämtern bzw. den Schulen unabhängig von der Schwere des Vorfalls immer unverzüglich per E-Mail zu informieren, wenn es sich um eine Gefährdungslage der Fälle der Androhung von Gewalt gegen eine Schule bzw.

gegen Lehrkräfte und/oder Schüler/innen handelt. Dies gilt auch dann, wenn eine angenommene Gefährdungslage oder Bedrohungssituation sich als nicht gegeben gezeigt hat, aber die betroffene Schule Maßnahmen welcher Art auch immer einleitete.

Wir bitten um sorgfältige Beachtung, da nicht erst seit dem Amoklauf an einem Ansbacher Gymnasium die Öffentlichkeit für Gewaltandrohung gegen Schulen besonders sensibilisiert ist.

Eirich
Abteilungsleiter

2032.3-UK

Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Juli 2009 Az.: II.5-5 P 4012.2-6.75 024

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (StAnz Nr. 37, KWMBI I S. 341), geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (KWMBI 2008 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 2007“ durch das Datum „1. März 2009“ ersetzt.
2. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 27,40
 - bei b) € 23,45
 - bei c) € 19,76
 - bei d) € 15,94
 - bei e) € 11,96
3. In Satz 1 wird das Datum „1. März 2009“ durch das Datum „1. März 2010“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
 - bei a) € 27,73
 - bei b) € 23,73
 - bei c) € 20,00
 - bei d) € 16,13
 - bei e) € 12,10

Nr. 1 und 2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. März 2009 und Nr. 3 und 4 dieser Bekanntmachung am 1. März 2010 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Kufner
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Huber
Ministerialdirektor

2030-3-4-1-UK

Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 20. August 2009 (GVBl S. 415)

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 49 Abs. 3, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 348),
2. § 28 Abs. 3 Nr. 3 und § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 86 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 020), zuletzt geändert durch Art. 2 und 2a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
3. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und

Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032–4–1–F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287),

4. Art. 15 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugkostengesetz – BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 192, BayRS 2032–5–1–F), geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400),
5. § 72 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030–2–1–2–F),
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030–2–24–F), zuletzt geändert durch § 9 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),
7. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern (ZustV–Bezüge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2003 (GVBl S. 841, BayRS 2032–3–1–4–F), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerien des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV–KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030–3–4–1–UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2008 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) an Förderschulen und Schulen für Kranke,“.

bbb) Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) der Laufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Verwaltungsdienstes an staatlichen Gymnasien und Kollegs, staatlichen Realschulen und staatlichen beruflichen Schulen,“

bb) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die Regierung von Schwaben

für die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 326)“ werden durch die Worte „Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) sowie über die Beurlaubung staatlicher Lehrkräfte nach Art. 44 Satz 1 BaySchFG“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „§ 129 Abs. 3 und § 128 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl I S. 654), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2138)“ werden durch die Worte „§ 17 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Den Ernennungsbehörden werden die Befugnisse nach

1. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte),

2. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen),

3. Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG (Übernahme beziehungsweise Genehmigung und Widerruf von

Nebentätigkeiten),

4. Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG (Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen),
5. Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit),
6. Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung),
7. Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung),
8. Art. 91 BayBG (Altersteilzeit) übertragen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nrn. 1 bis 5“ durch die Worte „Nrn. 1 bis 4“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen für Behinderte“ durch die Worte „entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen“, die Worte „den Staatsinstituten“ durch die Worte „dem Staatsinstitut“, die Worte „Art. 73“ durch die Worte „Art. 81“ ersetzt und werden nach dem Wort „Förderlehrern“ die Worte „(Abteilungen I und II)“ eingefügt.

d) Es werden folgende neue Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Dem Vorstand des Studienseminars wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG für Nebentätigkeiten von Studienreferendaren für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen übertragen.

(5) Dem Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung sowie der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung wird abweichend von Abs. 1 die Befugnis nach Art. 81 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 bis 4 BayBG übertragen.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Art. 35“ durch die Worte „Art. 49“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Worte „von einem Schulleiter“ gestrichen.

3. In § 3 Satz 1 werden

a) in Nr. 1 die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 6“,

b) in Nr. 2 die Worte „§ 8 Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 6 Abs. 3 Satz 2“,

c) in Nr. 3 die Worte „§ 10a“ durch die Worte „§ 9“,

d) in Nr. 4 die Worte „§ 28“ durch die Worte „§ 36“,

e) in Nrn. 5 und 6 jeweils die Worte „§ 29“ durch die Worte „§ 37“, die Worte „§ 32“ durch die Worte „§ 40“, die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

f) in Nr. 7 die Worte „§ 36“ durch die Worte „§ 44“ und die Worte „§ 40“ durch die Worte „§ 49“,

g) die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Sonstige beamtenrechtliche Zuständigkeiten
Soweit die Regierungen Sonderurlaub nach § 18 der Urlaubsverordnung erteilen können, sind sie auch zuständig für die Anerkennung, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Beamtenversorgungsgesetz), sowie für die Zustimmung nach Art. 22 Abs. 5 Satz 4 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.“

5. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt II.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumsszuwendung wird

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an

a) staatlichen beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie an Staatlichen Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,

b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,

2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Leiter der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genann-

ten Dienststellen“ durch die Worte „den Leiter der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Dienststelle“ ersetzt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.

bb) In Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „BBesG“ durch die Worte „des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „§ 7“ durch die Worte „§ 6“ ersetzt.

9. Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt III und erhält folgende Überschrift:

„Reisekostenrechtliche und sonstige Zuständigkeiten“.

10. Der bisherige § 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dienstreisen, Umzugskosten

(1) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an Landesschulen sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

2. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen,

3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die

a) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,

b) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V) und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II)

übertragen.

(2) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Inlandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fachexkursionen und Schülerwanderungen, Schulsportfesten sowie Schulschulischen und Schullandheimaufenthalten wird dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und an den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen übertragen.

(3) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen wird, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4,

1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die

a) Beschäftigten an Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Schulen für Kranke, beruflichen Förderschulen, Landesschulen,

b) Schulleiter an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

c) Beschäftigten an den staatlich verwalteten Studienseminaren,

d) Schulaufsichtsbeamten an den Staatlichen Schulämtern,

2. der Regierung von Unterfranken für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg sowie

3. dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die

a) Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,

b) Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen in Bayern,

c) Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V), des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern (Abteilungen I und II) sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung übertragen.

(4) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden zur Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen aus Anlass von Schul-/Studienfahrten, Fach-

exkursionen und Schülerwanderungen sowie Schulschulskikursen und Schullandheimaufenthalten wird

1. dem jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamt für die Schulleiter an Volksschulen sowie
2. dem jeweils örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten für die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen und den entsprechenden allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen

übertragen.

(5) Die Abs. 1 und 4 gelten entsprechend für die den privaten Volksschulen und Förderschulen nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer, soweit die Dienstreisen staatlichen Interessen dienen.

(6) An den Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern gelten die Regelungen für die Gymnasien entsprechend.

(7) Die Zuständigkeit der Beschäftigungsbehörden für die Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe wird den Regierungen für die Beschäftigten an den Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen übertragen.“

11. Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 9.

§ 2

Inkrafttreten, sonstige Bestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchstabe bbb und Doppelbuchstabe bb am 1. September 2009 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 26 Satz 4 BayRKG ist § 9 Abs. 5 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2020-3-4-1-UK) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

München, den 20. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

(KWMBI 2009 S. 334)

Motivationskampagne „Deutsch lernen – Deutschland kennen lernen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Oktober 2009 Az.: VII.9-5 S 7400.9-4.96 441

Die Zeitbild Stiftung hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Motivationskampagne „Deutsch lernen – Deutschland kennen lernen“ gestartet. Ziel dieser Kampagne ist es, dass möglichst viele Eltern die deutsche Sprache beherrschen, damit sie ihre Kinder auf ihrem Bildungsweg optimal unterstützen können.

Elternmagazine in deutscher, türkischer und russischer Sprache werden an Grundschulen und Kindertagesstätten in ganz Deutschland verschickt und sollen Erzieher und Lehrkräfte dabei unterstützen, Mütter und Väter aus Zuwandererfamilien zu einem Besuch von Elternintegrationskursen zu motivieren. Spezielle Lehrer- und Erziehermappen geben einen kurzen Überblick über die Kurse und informieren zudem über die Möglichkeit, sie in den eigenen Räumlichkeiten durchführen zu lassen. Auf diese Weise wird auch die Zusammenarbeit zwischen Schulen/Kindertageseinrichtungen und Eltern gestärkt.

An ausgewählte Schulen und Kindertagesstätten wurden zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 bereits Informationsmappen verschickt. Die Elternmagazine können ab sofort kostenfrei bei der Zeitbild Stiftung bestellt werden (E-Mail: deutschlernen@zeitbild.de, Fax: 089-268279).

Die Elternintegrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt es in Deutschland seit dem Jahr 2005. In bis zu 945 Unterrichtsstunden bieten sie Müttern und Vätern nichtdeutscher Herkunftssprache die Chance, ihre Deutschkenntnisse gemeinsam mit anderen Eltern zu verbessern und mehr über Erziehung, Bildung und Ausbildung ihrer Kinder in Deutschland zu erfahren.

K u f n e r
Ministerialdirigent

(KWMBEibl 2009 S. 220)

2030-UK

**Zuständigkeitsregelungen für den
Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus (ZustAN-KM)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Oktober 2009 Az.: II.5-P 1000.5-1.30 610

1. Regelung der Arbeitsverhältnisse

1.1 Zuständig für die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Lehrkräfte, der Förderlehrer, der heilpädagogischen Förderlehrer, der Werkmeister und des sonstigen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe, der Praktikanten und der sonstigen Tarifbeschäftigten sind – vorbehaltlich der Nrn. 1.2 bis 1.13 –

1.1.1 die jeweils örtlich zuständige Regierung für die Beschäftigten an den

1.1.1.1 Grundschulen und Hauptschulen,

1.1.1.2 Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen,

1.1.1.3 staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen,

1.1.1.4 staatlichen Gymnasien,

1.1.1.5 staatlichen Realschulen,

1.1.1.6 staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen,

1.1.1.7 allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen der in den Nrn. 1.1.1.3 bis

1.1.1.6 genannten Art,

1.1.1.8 Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife),

1.1.1.9 Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilungen I bis V; einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten) und Förderlehrern (Abteilungen I und II),

1.1.1.10 Staatlichen Schulämtern,

1.1.2 die **Regierung von Oberbayern** für

1.1.2.1 die Lehrkräfte, Förderlehrer und Psychologen an den Landesschulen,

1.1.2.2 die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport; Nr. 1.4 gilt für den **Leiter der Landesstelle** entsprechend,

1.1.3 die **Regierung von Unterfranken** für die Beschäftigten am Stiftungsamt Aschaffenburg,

1.1.4 die **Landesschulen** jeweils für ihren Bereich, soweit nicht die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern nach Nr. 1.1.2.1 gegeben ist,

1.1.5 die **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen** für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV-L bis 10 TV-L in ihrem Dienstbereich,

1.1.6 das **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 2 TV-L bis 10 TV-L in seinem Dienstbereich.

1.2 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen (Nrn. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) ist die jeweilige **Leitung** für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung der Verwaltungskräfte, der sonstigen Arbeitnehmer sowie für deren Auswahl bei der Einstellung, bei allen Arbeitnehmern für die Gewährung von Arbeitsbefreiung zuständig.

1.3 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsoberschulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen (Nr. 1.1.1.3) erfolgen Entscheidungen über Einstellung und Verwendung des Personals auf Vorschlag der jeweiligen **Leitung**; die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und der sonstigen Arbeitnehmer obliegt der jeweiligen **Leitung**; der Abschluss von Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit mit Lehrkräften, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen bedarf der vorherigen Zustimmung **des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**.

1.4 An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs, Staatsinstituten

für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.10) ist die jeweilige Leitung für die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung des Personals sowie für die Auswahl der einzustellenden Verwaltungskräfte und sonstigen Arbeitnehmer, an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern sowie an den Staatlichen Schulämtern (Nrn. 1.1.1.9 bis 1.1.1.10) auch für die Bewilligung von Elternzeit und die Zustimmung zur vorzeitigen Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit zuständig.

1.5 An den staatlichen beruflichen Schulen (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Studienseminaren für das Lehramt an beruflichen Schulen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, allgemein bildenden Förderschulen und beruflichen Förderschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.3 bis 1.1.1.9) obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz von Lehrkräften, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, der jeweiligen **Leitung**. Die formelle Abwicklung der Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.

1.6 An den Grundschulen und Hauptschulen, Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen, staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.1, 1.1.1.2, 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Einstellung der Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit beschäftigt werden sollen, zuständig; an Berufsoberschulen und Fachoberschulen erfolgt die Entscheidung über die Einstellung auf Vorschlag der Schulleitung. An den staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsoberschulen und Fachoberschulen, Kollegs sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und

Förderlehrern (Nrn. 1.1.1.4 bis 1.1.1.6 und Nrn. 1.1.1.8 und 1.1.1.9) ist das **Staatsministerium für Unterricht und Kultus** für die Entscheidungen über die Bewilligung von Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung für diese Lehrkräfte, ferner für die Entscheidung über die Höhergruppierung dieser Lehrkräfte, wenn bei ihnen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind, zuständig; sofern diese Lehrkräfte befristet als Aushilfe eingestellt werden sollen, obliegt die Auswahl und der dienstliche Einsatz der jeweiligen **Leitung**, an Berufsoberschulen und Fachoberschulen gilt auch in diesen Fällen Satz 1. Die formelle Abwicklung aller Personalmaßnahmen obliegt der Regierung.

1.7 Die Nrn. 1.1 bis 1.6 gelten entsprechend für die den **privaten Grundschulen und Hauptschulen sowie Förderschulen, Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen** nach Art. 31 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 BaySchFG zugeordneten Lehrkräfte und Förderlehrer.

1.8 Für die Beschäftigten an den **Schulen besonderer Art** gelten die 1.6 unter Berücksichtigung der Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen Zügen entsprechend.

1.9 Die Nrn. 1.2 bis 1.6 gelten entsprechend für die jeweilige Schulart an den **Landesschulen**.

1.10 Die formelle Abwicklung von Personalmaßnahmen für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 11 TV-L bis 15 TV-L obliegt dem **Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung** in seinem Dienstbereich sowie der **Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen** in ihrem Dienstbereich.

1.11 § 2 Abs. 6 ZustV-KM gilt für Lehrkräfte als Arbeitnehmer entsprechend.

1.12 An den **Studienkollegs bei den Universitäten und Fachhochschulen des Freistaates Bayern** gelten die Zuständigkeitsregelungen in den Nrn. 1.1.1, 1.4 bis 1.6 entsprechend.

1.13 Zuständigkeitsregelungen für **Berufsfachschulen des Gesundheitswesens** an staatlichen Universitäten und

Universitätsklinik in gesonderten Vorschriften bleiben unberührt.

2. **Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten**

Die reisekostenrechtlichen Zuständigkeiten für die Genehmigung von Dienstreisen in § 8 der ZustV-KM gelten für Arbeitnehmer entsprechend.

3. **Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft; gleichzeitig treten die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) vom 20. August 2002 (KWMBI I S. 307) außer Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent
(KWMBI 2009 S. 352)

2230.1.1.1.0-UK

**Änderung der Bekanntmachung über
Beratung und Transparenz in der
Übertrittsphase**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Oktober 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.123 391

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2009 (KWMBI S. 263) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise“ wird der bisherige Satz 3 „Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.“ gestrichen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent
(KWMBI 2009 S. 353)

Hinweise auf Bekanntmachungen

2251-WFK

**Richtlinien für die Genehmigung
von Telemedienangeboten
von ZDF und Deutschlandradio**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. September 2009 Az.: A 4-K 2122.0-8b/24 332

Dr. Friedrich Wilhelm R o t h e n s p i e l e r
Ministerialdirektor
(KWMBI 2009 S. 338)

Nichtamtlicher Teil

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.

Fortbildung

Termin: Mittwoch, 09.12.2009,
14.30 bis 17.00 Uhr

Ort: Anni-Braun-Schule,
Musenbergstraße 32,
81929 München

Die dgs-Landesgruppe Bayern lädt ein zur Fortbildung

Dr. Barbara Rodrian

Sprachfördernde Elternarbeit in Kindergarten und Schule – Ein Konzept für den beruflichen Alltag –

Die Veranstaltung gibt mit einem knappen theoretischen Überblick zur Bedeutung und den Chancen von Elternarbeit in der pädagogischen Arbeit.

Im Schwerpunkt wird das neuartige und evaluierte Elternprogramm „Sprachförderung durch Eltern Leicht gemacht“ vorgestellt:

Damit werden Eltern über Sprachförderung informiert und bei der Förderung ihrer Kinder unterstützt. Das Konzept besteht aus vier ausgearbeiteten Elternabenden und weiteren Einzeltreffen mit dem Kind und den Eltern. Die Eltern erhalten Wissen über Spracherwerb, Sprachstörungen, Sprachförderung, beziehungsfördernde Gestaltung von Gesprächen und über erfahren Zusammenhänge von Sprache, Lernen und Verhalten. Das Programm gilt als Fördermaßnahme von sonderpädagogischen Einrichtungen sowie als präventives Informationsangebot in Regelgrundschulen und Kindergärten.

Die Teilnehmer lernen das beschriebene Elternprogramm kennen, je nach Zeit erhalten sie die Möglichkeit erste Schritte für die Anwendung im eigenen Alltag vorzubereiten.

Kosten:

dgs/dbs-Mitglieder 10 €
(dgs/dbs-Studenten und Studienreferendare 5 €)
Nichtmitglieder 20 €
(Studenten und Studienreferendare 15 €)

Anmeldung per Mail an:

zfp-LG_Bayern@dgs-ev.de

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Bayern e. V.

Fortbildung

Termin: Samstag, 27.02.2010,
9.30 bis 16.00 Uhr

Ort: Sprachheilschule Nürnberg,
Bertha-von-Suttner-Straße 29,
90439 Nürnberg

Die dgs-Landesgruppe Bayern lädt ein zur Fortbildung

Anja Schröder

„Ich will dir was erzählen! – Ach, was denn?“ Interaktives Erzählen als zentrale sprachliche Fähigkeit

Anderen eigene Erlebnisse, Gedanken, Gefühle und manchmal auch nur „Klatsch und Tratsch“ zu erzählen, sind selbstverständliche sprachliche Handlungen, die wir alltäglich ausführen. Aber wie erwerben Kinder diese komplexe sprachliche Fähigkeit?

Studien aus dem deutschen und englischen Sprachraum zeigen, dass Erzählen eine eigenständige sprachliche Kompetenz ist, die insbesondere von Kindern mit SSES nicht umstandslos erworben wird. Darüber hinaus können sich auch dann noch Schwierigkeiten in den Erzählfähigkeiten dieser Kinder zeigen, wenn sie ihre SSES (im grammatischen und semantisch-lexikalischen Bereich) scheinbar überwunden haben.

Die Fähigkeiten sprachliche Strukturen zu bilden, die über die Satzebene hinausgehen und sowohl inhaltlich als auch formal miteinander zusammenhängen, ist eine komplexe Leistung. Damit ist die systematische Überprüfung und Förderung dieser mündlichen Erzählfähigkeiten eine Aufgabe für die Sprachheilpädagogik. Für den deutschsprachigen Raum liegen aber bislang noch kaum Verfahren für die Diagnostik und noch keine Konzepte für die gezielte Förderung von Erzählfähigkeiten vor. Dieser „Lücke“ will sich diese Fortbildungsveranstaltung widmen.

Kosten:

dgs/dbs-Mitglieder 30 €
(dgs/dbs-Studenten und Studienreferendare 15 €)
Nichtmitglieder 50 €
(Studenten und Studienreferendare 25 €)

Anmeldung per Mail an:

zfp-LG_Bayern@dgs-ev.de

Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP)

Für die an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung ausgebildeten rund 300 MATHematikEXperten sowie für an der Mathematik in Hauptschulen Interessierte findet vom Freitag, den 26., bis Samstag, den 27. Februar 2010, eine Großveranstaltung (78/225) in Dillingen statt, bei der neben dem qualitativ hochwertigen fachlichen Input auch ein Forum für die regionale Betreuung in den Regierungsbezirken gegeben wird. Die Veranstaltung beginnt am Freitag um 15 Uhr im Plenum, am Nachmittag und Abend werden Workshops angeboten. Die Foren auf Regierungsebene sind für den Samstagvormittag geplant. Ende der Veranstaltung ist am Samstag um 15 Uhr.

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter http://alp.dillingen.de/lehrgaenge/auswahl/lg_lehrgang.php?Lg_ID=12951. Die Anmeldung für die Teilnehmer muss über FIBS erfolgen.

Museum Malerwinkelhaus Marktbreit

Bring Euch viele Gaben ... Zur Kulturgeschichte des Weihnachtsgeschenkes

Ausstellung

Termin: 21.11.2009 bis 17.01.2010

Ort: Museum Malerwinkelhaus Marktbreit

Wer erinnert sich nicht gerne, meist mit verklärtem Sinn, an die Weihnachtsfeste in der Kindheit und in der Jugendzeit, an das Plätzchenbacken und an Bastelarbeiten, an die Spannung im Vorfeld und die Aufregung am Tag des Heiligen Abends, an die geheimnisvollen Aktivitäten im Wohnzimmer und an das Warten auf das Christkind. Dann: das Glöckchen, der glänzende Baum, die Weihnachtslieder, die Krippe, die Weihnachtsgeschichte aus der Bibel und endlich: die Seligkeit der Gaben. Wenn auch manche der Geschenke „vernünftigen“ Charakter hatten, so überwog doch die Freude über die – je nach Zeitumständen – mehr oder weniger zahlreichen Spielsachen: „Man freute sich über alles und war mit allem zufrieden.“

Passend zum Titel der Ausstellung spielen die „Gabenbringer“ der begehrten Geschenke, Christkind und Weihnachtsmann, eine bedeutende Rolle. Auch die Funktion von Weihnachtsmärkten, Kaufhäusern, Katalogen und Geschäftsanzeigen wird dargestellt. Inszenierungen von Weihnachtsbescherungen mit geschmückten Bäumen der jeweiligen Epochen ergänzen die ausgestellten Gaben und lassen Weihnachtsträume und Geschenktraditionen vergangener Zeiten wieder lebendig werden.

Öffnungszeiten:

Di. – Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Sa., So. und Feiertage: 14.00 – 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

24., 25. und 31.12.2009 geschlossen.

Weitere Informationen:

Museum Malerwinkelhaus Marktbreit

Bachgasse 2

97340 Marktbreit

Tel.: 09332/40546

Fax: 09332/591597 (Touristinfo)

Museum@marktbreit.de

www.marktbreit.de

Sonderausstellung des Mainfränkischen Museums Würzburg

„K“ein Kinderspiel – Würzburger Schaufensterdekorationen und Spielzeug der 60er Jahre

18. November 2009 bis 7. Februar 2010

Das Mainfränkische Museum Würzburg präsentiert in der diesjährigen Weihnachtsausstellung Spielzeug aller Art aus den fünfziger Jahren vor zeitgenössischen Schaufensterkulissen, die das Alte Würzburg zeigen.

Seit 1955 machten ausgefallene Dekorationen des Würzburger Kaufhofs seine Schaufenster zu einer besonderen Attraktion.

Öffentliche Führungen am Sonntag:

22.11. und 13.12.09; 17.01. und 31.01.10:
jeweils 14.30 Uhr

Öffentliche Familienführungen:

Samstag, 21.11.09: 11.00 Uhr

Sonntag, 06.12.09, 27.12.09, 03.01.10, 24.01.10 und
07.02.10: jeweils 14.30 Uhr

u. v. m.

Führungen für Schulklassen:

Bitte rechtzeitig tel. anmelden 0931/20594-39.

Angaben zum umfangreichen Rahmenprogramm zur Ausstellung entnehmen Sie bitte den aktuellen Veranstaltungskalendern und unserer Homepage: www.mainfraenkisches-museum.de.

Neues Handeln GmbH

Deutscher Präventionspreis 2010

Unter dem Motto „Gesund aufwachsen - Ganzheitliche Förderung von Heranwachsenden in der Sekundarstufe I“ sind beim diesjährigen Deutschen Präventionspreis 2010 bundesweit alle Schulen der Sekundarstufe I aufgerufen, ihre Konzepte und Praxisbeispiele einzureichen.

Vom 26. Oktober 2009 bis zum 11. Januar 2010 können sich Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Schule am Wettbewerb beteiligen. Für die Sieger stehen Preisgelder von insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung.

Der Deutsche Präventionspreis 2010 zeichnet Schulen aus, die Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung systematisch fördern. Eingeladen zum Wettbewerb sind bundesweit alle Schulen der Sekundarstufe I.

Träger des Wettbewerbs sind das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), die Manfred Lautenschläger Stiftung und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Das Preisgeld ist für die Fortführung der prämierten Maßnahmen bestimmt.

Neben der Würdigung der Preisträger werden aus allen eingereichten Beiträgen gute Beispiele für eine vorbildhafte Gesundheitsförderung ausgewählt und auf der Website des Wettbewerbs anderen Schulen zugänglich gemacht.

Schulen der Sekundarstufe I, die sich am Wettbewerb um den Deutschen Präventionspreis 2010 beteiligen möchten, können ihre Wettbewerbsbeiträge vom 26. Oktober 2009 bis zum 11. Januar 2010 unter www.deutscher-praeventionspreis.de <<http://www.deutscher-praeventionspreis.de>> einreichen. Das Ausfüllen des Teilnahmeformulars ist ausschließlich online möglich.

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Westermann Verlag, Braunschweig

„**Grundschule**“ (Nr. 11/2009)

Kunst und Medien (Blohm/Heil) – 10 Thesen (Blohm) – Vom Knipsen und Fotografieren (Naumann/Fütterer) – Filmreif (Stritzker) – Von der Last befreit (Fütterer/Lamm) – Die Ohren gespitzt! (Rodde) – KunstFiguren (Brenne) – Medialer Eigensinn (Heil/Wernecke) – Create a better life: www.volco.org (Schega) – Wie eine unbekannte Stadt (Kriese/Trumpf/Winde) – Prominente Regeln (Blohm) – Beobachtung: Methodenfragen (Jürgens) – Das Ende der Suche (Thies) – Gewusst wie! (Kühnl) – „Mon nom est Moritz.“ (Kubanek/Edelenbos) – Leseanimierende Verfahren? (Pissarek) – Eine Schule mit Maya-Kultur (Stadler) – Informationen und Bücher

„**Praxis Grundschule**“ (Nr. 6/2009)

Wird dieser Winter ein Winter? (Schüller) – Stolpersteine (Schüller) – Der mathematische Blick auf den Winter (Jansen) – Weihnachten zwischen Kommerz, Kultur und Christuskind (Wiedenroth-Gabler) – Erzählen und Zuhören (Neumann-Riedel) – Laut und leise – die Farben des Winters (Beyer) – Stille-Musik im Winter (Brünger) – Fit durch den Winter (Blaseio) – Der Sternenhimmel im Winter (Schaub) – Welche Möglichkeiten gibt es und wie viele? (Breiter/Pfeil/Neubert) – Das Ende der Suche (Thies) – Informationen und Bücher

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

„**Schulmagazin 5 – 10**“ (Nr. 11/2009)

Thema: Umgang mit dem Tod

Ist der Tod bloß der Tod? (Robertson-von Trotha) – Umgang mit dem Tod (Burgheim) – Ist mit dem Tod alles aus? (Mensch) – »Das Schulfest« (Klenck) – »Herr Ribbeck« einmal anders (Schuster-Grill) – Willkommen bei Oldenbourg-klick (Schicht) – Phänomen »Zeit« (Hannich) – »A Christmas Carol« (Römelsberger) – »Haus am See« (Och) – China – das Reich der Mitte (Kindl) – Wölfe in Deutschland (Brauner) – Thema »Kreuzweg« (Vogt) – Der Tod als philosophisches Thema (Jansen) – OpenOffice & Co. (Kreuzler) – Informationen und Bücher

„**Grundschulmagazin**“ (Nr. 6/2009)

Jungen und Mädchen sind verschieden (Schultheis) – »Aber ich geh einfach mal hin« (Kühnl) – Mit Mädchen und Jungen lesen (Riss/Knechtel) –

Geschlechterdifferenzen und Lernaufgaben (Hempel) – Mädchen stark machen (Wingen) – Sport nur für Jungs (Köttendorf) – Jungen – das problematische Geschlecht? (Boldt) – »Geometrischer Adventskalender« (Kobr) – Grundschulkinder als Forscher (Grygier/Harteringer) – Das Licht aus Bethlehem (Bützken) – Das perfekte Dinner (Maxl) – Unser Pfefferkuchenmann (Kick) – Informationen und Bücher

„**Fördermagazin**“ (Nr. 11/2009)

Die Geometrie entdecken (Bezold) – Wie kommt die Spinne zur Fliege? (Sußmann) – Orientierung im Koordinatensystem (Stark) – Das erste Haustier (Milden) – Spiel mit statischer Elektrizität (Stephan) – Zu zweit – mit Ball (Balster) – Informationen und Bücher

Aulis Verlag Deubner, Köln

„**SACHE-WORT-ZAHL**“ (Nr. 105/2009)

Thema: Lesen

Lesen (Meiers) – Bilder lesen und verstehen (Andersen) – Aus Sachtexten lernen (Fischer) – Literarische Texte lesen und verstehen (Leibold-Lang/Zukunft) – „Lesen und Lösen“ (Meiers) – Vorlesen – Anlesen – Weiterlesen (Schwägerl) – Eigenaktivität im Unterricht erforschen (Rothe/Wienke-Kratschmer) – Gewinnchancen einschätzen (Becker) – Informationen und Bücher

Dienstrecht

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 153. Lieferung, Rechtsstand: 1. August 2009, ISBN 978-3-556-30100-5, 62,16 €

Mit der 153. Ergänzungslieferung wird die Sammlung weiter an die Rechtsentwicklung angepasst. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die Änderungen im Bayerischen Beamtengesetz, im Gesetz über kommunale Wahlbeamte, im Personalvertretungsgesetz, in den Besoldungs-anpassungsgesetzen und im Kindergeldrecht (EStG).

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer und Anton Moser

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 41. Ergänzung, Rechtsstand: 01. September 2009, ISBN 978-3-556-00483-8, 39,80 €

2009 traten zahlreiche Änderungen beamtenrechtlicher Bestimmungen in Kraft. Ausgangspunkt sind die neuen Beamtengesetze, die Bund und Länder auf Grund ihrer in der Föderalismusreform I neu abgegrenzten Gesetzgebungskompetenzen erlassen haben:

- der Bund das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz- BeamStG) abgedruckt in der Kennzahl 21.01 und
- der Freistaat Bayern das Bayerische Beamtengesetz abgedruckt in der Kennzahl 21.00

Zur Anpassung an die neuen Beamtengesetze wurden verschiedene landesrechtliche Namen neu erlassen oder geändert. Ausdrücklich erwähnt seien das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz, die Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Bayerische Beamtengesetz sowie die neugefasste Verordnung über die Laufbahnen der Bayerischen Beamtinnen und Beamten, auszugsweise abgedruckt in Kennzahl 24.11

Die neuen Beamtengesetze und die überwiegend redaktionellen Folgeänderungen führen schwerpunktmäßig zu zahlreichen Änderungen auch im vorliegenden Werk. In der 41. Lieferung werden sie in Teil 1 sowohl im LDO- Text (Kennzahl 10.0 durch Fußnotenhinweise) als auch in den Erläuterungen berücksichtigt. Teil 2 enthält die Kennzahl 21.00 neben den Auszügen aus dem neuen Bayerischen Beamtengesetz mit der Gegenüberstellung des alten und des neuen Rechts. Kennzahl 21.01 (neu) bringt die für den LDO- Bereich relevanten Auszüge aus dem neuen Beamtenstatusgesetz des Bundes. Wegen des erheblichen Umfangs der Änderungen erstreckt sich die Umstellung (insbesondere auch Kennzahl 10.10) auf die in Kürze folgende Lieferung.

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen – Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

Begründet von Alfred Hartinger und Christian Hegemer, fortgeführt von Mathias Hiebel, Referent beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, München

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 154. Lieferung, Rechtsstand: 1. September 2009, ISBN 978-3-556-30100-5, 53,76 € Mit der 154. Ergänzungslieferung wird die Sammlung weiter aktualisiert. Schwerpunkte dieser Lieferung sind die neu gefassten Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamR)

Grundschule

Richtig Schreiben 3. Schuljahr

Gondrom Verlag GmbH, Bindlach, www.gondrom-verlag.de oder www.gondolino.de, Übungsblock, 160 Seiten, 10,5 x 14,9 cm, ISBN 978-3-8112-2661-4, 2,50 €

Richtig Rechnen 3. Schuljahr

Gondrom Verlag GmbH, Bindlach, www.gondrom-verlag.de oder www.gondolino.de, Übungsblock, 160 Seiten, 10,5 x 14,9 cm, ISBN 978-3-8112-2662-2, 2,50 €

Lustige Bilderrätsel, bunte Malspiele und knifflige Rechtschreib- und Rechenrätsel zu allen wichtigen Themen der Grundschule fördern die Konzentrationsfähigkeit und steigern die Leistungsbereitschaft von Grundschulkindern.

Kinderliteratur

K ü h l Katharina

Alexandra Superfetzig

Hase und Igel Verlag GmbH, Garching b. München, www.hase-und-igel.de, gebundene Ausgabe, 56 Seiten, 14,8 x 21 cm, ab 7 Jahre, Best.Nr. 619-6, 5,90 €

Tina möchte gerne so sein wie Alexandra: Sie kann essen, was sie will, trägt superfetzig Pullover, zieht den Ranzen lässig an einem Riemen hinter sich her und trägt den Haustürschlüssel an einem Band um den Hals. Außerdem ist niemand da, wenn Alexandra von der Schule nach Hause kommt, und sie kann machen, was sie will.

Doch eines Tages treffen Tina und ihre Mutter Alexandra hungrig und frierend im Einkaufszentrum. Sie hat ihren Hausschlüssel verloren. Als Tinas Mutter Alexandra deshalb zu sich nach Hause einlädt, hat Tina Angst, sich zu blamieren, weil doch alles so normal und gar nicht „cool“ bei ihr ist. Doch zu Hause angekommen genießt Alexandra die Häuslichkeit in vollen Zügen und spielt gerne mit Tina und ihrem Bruder. Und Tina entdeckt, dass der supertolle Pullover nur eine Notlösung für den fehlenden warmen Anorak ist. Am Schluss möchte Tina doch nicht ganz so sein wie Alexandra, aber Freundinnen werden die Mädchen – und das finden bei „superfetzig“!

S c h e f f l e r Ursel

Alle nannten ihn Tomate

Hase und Igel Verlag GmbH, Garching b. München, www.hase-und-igel.de, gebundene Ausgabe, 30 Seiten, 14,8 x 21,7 cm, ab 7 Jahre, Best.Nr. 615-8, 4,90 €

Der Mann trägt einen komischen Hut und einen roten Schal. Er hat eine Nase, dick und rot wie eine Tomate – deshalb nennen ihn die Leute in der Stadt „Tomate“. Und weil er anders aussieht, verbreitet sich bald das Gerücht, der Mann sei gefährlich, sogar ein Räuber. Tomate muss fliehen, sich verstecken. Was soll er tun? Als er sich schließlich nicht mehr versteckt, kommt Hilfe von unerwarteter Seite.

Eine anrührende Geschichte, die unter die Haut geht. Liebevolle Illustrationen von Jutta Timm geben dem Buch eine besondere Note.

K I I m o Kate

Der frechste Drache der Welt

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, 2 CDs im Schuber, Spielzeit ca. 140 Minuten, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-401-26352-6, 12,95 €

Emmy ist ein Drache, den man sofort ins Herz schließt. Spricht. Noch. Nicht. So. Gut. Aber dafür frisst sie umso mehr. Und Jesse und Daisy, die beiden Kinder, die sie gefunden haben, haben alle Hände voll zu tun mit der Aufzucht des erschreckend schnell wachsenden Drachen. Ihre Größe verdoppelt sich jeden Tag! Lang lässt sie sich nicht mehr verstecken, und der Drachentöter St. Georg ist ihr auf der Spur.

L I n d e l l Unni

Bella Buuh und die Nachtschule

Arena Verlag, Würzburg, www.arena-verlag.de, mit farbigen Illustrationen von Frederike Skavlan, 208 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-401-06455-0, 12,95 €

Bella Buuhs erster Besuch in der Nachtschule ist eine einzige Katastrophe. Bella muss nachsitzen und soll zur Strafe einen Jungen erschrecken. Pinneus allerdings findet das kleine Gespenst kein bisschen gruselig. Die beiden werden Freunde und machen sich zu einer abenteuerlichen Reise nach Paris auf. Im Louvre kommt Bella Buuh einem großen Gespenstergeschehnis auf die Spur.

Ein Märchenbrunnen für Afrika

Steinbach sprechende Bücher, Schwäbisch Hall, www.sprechendebuecher.de, 2 CDs, ca. 150 Minuten, ISBN 978-3-88698-569-2, 14,99 €

Ausgewählte Märchen aus Indien, China, Äthiopien, Deutschland, Serbien, Russland, Tibet und anderen Ländern. Gelesen von vielen prominenten Persönlichkeiten.

Ein Märchenbrunnen für Afrika ist eine Sammlung poesievoller Märchen aus aller Welt, in denen Wasser eine wichtige Rolle einnimmt. Es ist aber auch der Name für das neue Benefizprojekt des Initiators Michael Kraus und steinbach sprechende bücher, das zum Ziel hat, Brunnen in Äthiopien zu bauen, um damit die Trinkwasserversorgung für viele Menschen sicherzustellen. Ein Märchenbrunnen für Afrika ist die Fortsetzung des Projekts Der Zauber von Afrika.

Musik

Wer hat die Kokosnuss geklaut?

Sternschnuppe Verlag, Ottenhofen, www.sternschnuppe.de, CD, Digi-Pack mit Textbüchlein, ISBN 978-3-932703-50-8, 13,95 €

Locker, lässig und lustig kommen sie daher, die alten Lagerfeuer- und Klassenfahrt-Hits, denn Margit Sarholz und Werner Meier haben sie mit groovigen Arrangements und einigen neuen Strophen frech aufgefrischt

Mit von der lustigen Partie sind wieder viele exzellente Musiker wie Mulo Francel von „Quadro Nuevo“ oder Martina Eisenreich, die erfolgreiche Geigerin und Filmmusik-Komponistin.

Ob zuhause, im Auto oder in der Schule – ein Hörvergnügen und Mitsingspaß für Kinder und Eltern! Bekannte Lach- und Spaßlieder: Wer hat die Kokosnuss geklaut? • Meine Tante aus Marokko • Meine Oma fährt im Hühnerstall Motorrad • Old Mac Donald hat a farm • Ein Pferd, das hat vier Beine • Mama, komm mal runter • Meine Biber haben Fieber • Zehn kleine Gartenzwerge • Das rote Pferd • Von den blauen Bergen kommen wir • Die alten Rittersleut • Zwei Knaben gingen durch das Korn.

Pädagogik

Z I e n e r Gerhard

Bildungsstandards in der Praxis – Kompetenzorientiert unterrichten

Klett/Kallmeyer, Erhard Friedrich Verlag Seelze; 2008; 1. Auflage; 156 Seiten; kartoniert; 19,95 €; ISBN 978-3-7800-1010-0

Der Begriff *Bildungsstandards* ist in aller Munde. Eine unterrichtliche Umsetzung der damit verbundenen Anliegen findet jedoch lediglich ansatzweise statt, vermutlich auch, weil eine fundierte Auseinandersetzung mit dem bildungstheoretischen Hintergrund und den unterrichtspraktischen Konsequenzen noch kaum stattgefunden hat.

Hierfür könnte das Buch einen Einstieg bieten.

Der Autor beantwortet die Frage nach der Bedeutung von Bildungsstandards als Orientierungshilfe für einen kompetenzorientierten Unterricht im Hinblick auf langfristig geforderte Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen.

Des Weiteren widmet er sich den Auswirkungen auf Planung, Durchführung und Weiterentwicklung von Unterricht. Dies geschieht u. a. anhand eines ausführlichen Unterrichtsentwurfs gut nachvollziehbar und konkretisiert.

Den Ausführungen liegt ein eigenständiger didaktischer Ansatz kompetenzorientierten Lehrens und Lernens zu Grunde. Dieser ermöglicht es, die bildungstheoretischen Anliegen immer wieder auf ihre Bedeutung für die Praxis herunterzubrechen. Durch Arbeits- und Reflexionsaufträge erhält der Leser zudem die Möglichkeit einer persönlichen Auseinandersetzung mit dem Thema.

Somit bietet das Buch in überschaubarem Umfang, klar gegliedert und gut lesbar einen informativen Überblick über die Diskussion zum Thema Bildungsstandards, der sich als praxisorientierte Basisinformation für Lehrkräfte und angehende Lehrerinnen und Lehrer und als Grundlage für die schulinterne Unterrichtsentwicklung empfiehlt.

Arnold Karl-Heinz / Sandfuchs Uwe /
Wlechmann Jürgen

Handbuch Unterricht

Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn, www.klinkhardt.de; UTB, 2. aktualisierte Auflage, 543 Seiten, fester Einband, ISBN 978-3-8252-8423-7, 37,90 €

Das vorliegende Handbuch versteht sich als ein Nachschlagewerk für theoriegeleitetes Unterrichten. Aktuelle Schwerpunkte der Wissenschaften vom Unterricht werden dem Leser in überschaubaren Artikeln prägnant präsentiert. Dies ermöglicht einen raschen Zugriff auf spezifische didaktische und fachdidaktische Fragestellungen, aktuelle Fragen der Lehr-Lern-Forschung, der Schulpädagogik sowie auf weitere Bereichen der Erziehungswissenschaft, der Pädagogischen Psychologie und der Bildungssoziologie.

In neun Kapiteln beziehen namhafte Fachleute Stellung zu Grundlagen, Bedingungen und Kontexten des Unterrichts, Zielen und Inhalten, Unterrichtsmethodik, Medien, Fachunterricht, überfachlichem Unterricht, Schülern und Lehrkräften, Lernen und Leistung, und schließlich zur Vorbereitung und Analyse von Unterricht.

Die klare Gliederung des Handbuchs sowie das umfangreiche Stichwortverzeichnis sind einer raschen Orientierung förderlich, umfangreiche Literaturangaben nach den einzelnen Beiträgen erleichtern weitere Recherche und vertiefte Information.

Die Vielfalt des Angebots bedingt eine komprimierte Darstellung der einzelnen Schwerpunkte. Dies und die teilweise elaborierte Diktion führen zu einer inhaltlichen Verdichtung, was konzentriertes Lesen erforderlich macht.

Gleichwohl ist das Handbuch eine unverzichtbare, leicht handhabbare Informationsquelle für all jene, die ihr professionelles Verständnis von Unterricht auf die Basis aktueller theoretischer Forschungsergebnisse stellen wollen, seien dies Studierende, Lehrende, Referendare oder Lehrkräfte.

Schulrecht

Die Schulordnung der Volksschule

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

Loseblatt-Kommentar

Herausgegeben von Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser und Gerhart Mahler

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 96. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009, ISBN 978-3-556-20002-5, 40,00 €

Die 96. Lieferung enthält die letzten Änderungen der VSO (Kennzahl 11.00), die Kommentierung der Neuregelungen für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache (Art. 37 a BayEUG, Kennzahl 20.04), die Aktualisierungen der Kommentierungen zu Art. 38 BayEUG (Freiwilliger Besuch der Hauptschule, ebenfalls Kennzahl 20.04) die Kommentierung des neu geordneten Übertrittsverfahrens (Art. 44 Abs. 2 BayEUG und § 29 VSO, ebenfalls Kennzahl 20.04), die Fortsetzung der Kommentierung zu Art. 49 BayEUG (Jahrgangsstufen, Klassen; Unterrichtsgruppen), insbesondere zu §§ 33 und 34 VSO, und den Beginn der Kommentierung zu Art. 50 BayEUG (Fächer, Kurse, fachpraktische Ausbildung, Kennzahl 20.06) und schließlich ein Dokument zu den Eigenverantworteten Schulverbänden (Kennzahl 30.35).

Bayerische Schulrechtssammlung (BaySchRS)

Schul- und Dienstrecht für Lehrer

Herausgegeben von Otto Wenger

Verlag J. Maiß GmbH, München, www.maiss.de, Loseblattwerk zur Fortsetzung (enthält 67. Erg.-Lfg.), Rechtsstand: 1. September 2009, 392 Seiten, Verlagsnr. 1834-67, Druckversion 59,10 €

Diese 67. Ergänzungslieferung mit Rechtsstand 01.09.2009 liegt nun vor. Sie umfasst 392 Seiten und enthält neue bzw. wesentlich geänderte Vorschriften u. a. zu folgenden Bereichen:

- Grundgesetz
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Jugendgerichtsgesetz
- Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Strafgesetzbuch
- Sammelbestellung von Jugendzeitschriften
- Schülerwanderungen
- Schul- und Studienfahrten
- Schulärztliches Zeugnis bei Schulversäumnissen
- Gesundheitsschutzgesetz
- Beratung in der Übertrittsphase
- Kooperation zwischen Hauptschule und Realschule
- Mittelschule und Schulverbände
- Informationsschreiben Schulverbände
- Offene Ganztagschule

- Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
- Bayerisches Beamtengesetz
- Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht
- Bayerisches Personalvertretungsgesetz
- Zuständigkeitsverordnung- KM
- Beförderung von Lehrern
- Belohnungen und Geschenke
- Bayerisches Besoldungsgesetz
- Nebentätigkeiten
- Bayerisches Umzugskostengesetz
- Bayerisches Sonderzahlungsgesetz
- Altersteilzeit für Beamte
- Begrenzte Dienstfähigkeit
- Urlaubsverordnung- Vollzug
- Dienstreise- Fahrzeugversicherung
- Rechtsschutz für öffentlich Bedienstete
- Materielle Beurteilungsrichtlinien
- Dienstliche Beurteilung und Leistungsbericht

Ferner wurden einige sonstige Vorschriften, die Schnellübersicht, die Gesamtinhaltsübersicht, das Stichwortverzeichnis und das KMS-Verzeichnis aktualisiert.

Förderschulen in Bayern Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. Udo Dirnau und Erich Weigl

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, 81. Lieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2009, ISBN 978-3-556-20003-2, 51,00 €

Mit der 81. Lieferung wird das Schreiben des Kultusministeriums zum Thema „Stottern in der Schule: Vernetzung Sprachheilpädagogik – Staatliche Schulberatung“ in die Sammlung aufgenommen. Außerdem wurden die Kommentierungen zu den Bestimmungen im Förderschulwesen im BayEUG ergänzt und in die Bekanntmachung des Kultusministeriums zum Übergang von der Förderschule in den Beruf überarbeitet.

Internetadressen für Lehrer, Schüler, Eltern

www.sowieso.de

sowieso.de ist 1998 als ein privat finanziertes Projekt der sowieso Pressebüro GbR in Berlin gestartet. Das Angebot war für die Nutzer von Anfang an kostenlos und werbefrei.

Seit Herbst 2008 wird sowieso.de gefördert im Rahmen der vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend getragenen Initiative „Ein Netz für Kinder“.

Genau wie Erwachsene stehen auch Kinder manchmal ratlos vor der Flut der Informationen, die die Medien jeden Tag produzieren. Genau wie Erwachsene verstehen sie oft nicht die Gründe für Entscheidungen, die Hintergründe bei Ereignissen, die Motive von Einzelnen.

Dieses Onlineangebot soll dabei helfen, diese Gründe und Hintergründe besser zu verstehen und ihnen auch so Möglichkeit geben, sich diesbezüglich zu äußern.

www.regierenkapiere.de

Das Internetangebot von regierenkapiere.de richtet sich an 10- bis 14-Jährige. Für die 15- bis 18-jährigen wird zusätzlich das Jugendmagazin *Schekker* angeboten. Mit diesem Onlineangebot soll auf spielerische Weise ein erster Einblick in die Welt der Regierungspolitik vermittelt werden.

Die Seiten können auch heruntergeladen werden. Die Kanzlertexte und die Texte der Ministerinnen und Minister stehen dann als PDF zur Verfügung, zu den Fragen gibt es jeweils eine Druckansicht.